



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

27. November 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

NKR-Nummer 35/2020, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährliche Entlastung:	51.750 Stunden
Wirtschaft	
Jährliche Entlastung:	507.400 Euro
Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährliche Belastung:	34.000 Euro
Einmalige Belastung:	9.400 Euro

II. Im Einzelnen

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) soll der mit der Umsetzung des BzG BW entstehende bürokratische Aufwand verringert werden. Dazu sollen durch das vorliegende Regelungsvorhaben im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- ❖ Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, verpflichtend zu nutzende Standardformulare für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung eines Antrags einzuführen,
- ❖ Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten sollen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers die Gründe einer Ablehnung des Antrags auf Bildungszeit schriftlich darlegen müssen,
- ❖ bei der Zählung von den in einem Betrieb beschäftigten Personen soll zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten unterschieden werden,
- ❖ für das Vorlegen des Teilnahmenachweises beim Arbeitgeber soll eine Frist von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingeführt werden zudem
- ❖ soll das betriebsinterne Streitpotential bei der Beantragung von Bildungszeit durch die Einrichtung einer Schiedsstelle bei dem für die Durchführung des Bildungszeitgesetzes zuständigen Regierungspräsidium in Karlsruhe reduziert werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass jährlich insgesamt etwa 69.000 Anträge auf Bildungszeit gestellt werden. Davon werden etwa 21.000 Anträge abgelehnt und etwa 48.000 Anträge genehmigt. Somit nimmt jährlich etwa ein Prozent der rund 4,8 Millionen Berechtigten tatsächlich die Bildungszeit in Anspruch.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich um etwa 51.750 Stunden entlastet. Die Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

Durch die Einführung eines Standardformulars zur Beantragung von Bildungszeit wird der Antragsprozess vereinfacht. Die Zeitersparnis pro Antrag wird auf etwa 0,75 Stunden geschätzt. Bei circa 69.000 Anträgen pro Jahr ergibt sich daraus eine Zeitersparnis von etwa 51.750 Stunden.

Der zeitliche Aufwand, der für die Einforderung einer ausformulierten Ablehnungsbegründung aufgrund der Ablehnung eines Antrags wegen der Kleinstbetriebsklausel entsteht, ist als geringfügig einzuschätzen und wird daher nicht quantifiziert.

Durch die Frist für das Vorlegen des Teilnahmenachweises und die neu eingeführte Rechtsfolge bei Versäumnis muss gegebenenfalls beim den Nachweis ausstellenden Träger nachgehakt werden. Die Fallzahl, in denen es durch ein verspätetes Handeln des Trägers zu einer Mehrbelastung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kommt, ist ebenfalls als geringfügig einzuschätzen.

II.1.2. Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das vorliegende Regelungsvorhaben jährlich um etwa 507.400 Euro entlastet. Die Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

Ablehnungsbescheide können durch die Einführung eines Standardformulars leichter erstellt werden, da Unsicherheiten über den notwendigen Inhalt beseitigt werden. Die Differenz wird auf etwa 0,75 Stunden geschätzt. Ausgehend von circa 21.000 abgelehnten Anträgen pro Jahr, ergibt sich eine zeitliche Ersparnis von etwa 15.750 Stunden. Bei einem branchenübergreifenden Durchschnittslohn für Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau in Höhe von rund 32 Euro pro Stunde, ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von etwa 504.000 Euro (15.750 Stunden x 32 Euro).

Etwa ein Prozent der Ablehnungsgründe entfallen bisher auf die Kleinstbetriebsregelung. Der Aufwand bei der schriftlichen oder elektronischen Begründung einer Ablehnung mit Bezug auf die Kleinstbetriebsregelung wird auf etwa 0,5 Stunden geschätzt. Ausgehend von circa 21.000 abgelehnten Anträgen, ergeben sich rund 210 Anträge, die aufgrund der Kleinstbetriebsregelung abgelehnt werden. Die zeitliche Ersparnis beträgt etwa 105 Stunden. Bei Lohnkosten von etwa 32 Euro pro Stunde, ergibt sich eine Einsparung in Höhe von etwa 3.400 Euro (105 Stunden x 32 Euro).

Die Standardisierung des Teilnahmebescheids erleichtert die Bearbeitung innerhalb der Betriebe nach der Bildungszeitnahme. Zudem haben die Träger durch das Standardformular eine erhöhte Sicherheit, dass alle notwendigen Angaben enthalten sind. Die Auswirkungen werden je nach Erfahrung mit dem Bildungszeitgesetz in den Betrieben und den bisherigen Vorgehensweisen der Träger beim Teilnahmenachweis unterschiedlich ausfallen. Auf eine Quantifizierung wird aufgrund dieser Unsicherheit verzichtet. Es dürfte sich um einen vergleichsweise geringen Beitrag handeln.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Für die Verwaltung entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 9.400 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 34.000 Euro.

Diese ergeben sich aus dem einmaligen Aufwand für die Erstellung der verschiedenen Pflichtformulare (rund 32 Stunden) und die Überarbeitung der Informationen zum BzG BW (rund 24 Stunden). Außerdem ist mit Fragen von den Anspruchsberechtigten, den Unternehmen und den Bildungsträgern zu rechnen (rund 100 Stunden). Bei einem Durchschnittslohn für Beschäftigte im gehobenen Dienst in Höhe von rund 40 Euro pro Stunde, ergibt sich eine Belastung in Höhe von rund 6.200 Euro (156 Stunden x 40 Euro). Hinzu kommt der einmalige Aufwand für die Einrichtung der Schiedsstelle (rund 80 Stunden). Bei Lohnkosten in Höhe von circa 40 Euro pro Stunde ergibt sich eine Belastung in Höhe von etwa 3.200 Euro (80 Stunden x 40 Euro).

Da im Umgang mit dem BzG BW mittlerweile eine gewisse Routine bei den Beteiligten eingekehrt ist, wird der jährliche Arbeitsaufwand der Schiedsstelle voraussichtlich eher niedrig sein. Es wird davon ausgegangen, dass bei etwa 0,25 Prozent der Anträge die Schiedsstelle angerufen wird. Die Bearbeitungsdauer eines Falles wird auf fünf Stunden geschätzt. Bei rund 170 Fällen pro Jahr und unter der Annahme von Lohnkosten in Höhe von circa 40 Euro pro Stunde ergibt sich eine jährliche Belastung in Höhe von rund 34.000 Euro (170 Fälle x 5 Stunden x 40 Euro).

II.2. Nachhaltigkeitscheck

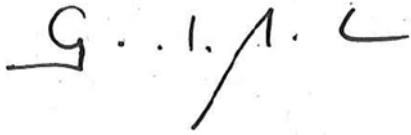
Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden Auswirkungen auf die Zielbereiche Mensch und Gesellschaft sowie Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung erwartet. Durch die Einführung eines Standardformulars wird das Verfahren zur Beantragung von Bildungszeit vereinfacht, zudem werden Unsicherheiten bei der Erstellung von Ablehnungsbescheiden beseitigt. Die Schiedsstelle hilft, das betriebsinterne Streitpotential bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren. Durch die neue Zählweise bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl fallen Betriebe mit vielen Teilzeitbeschäftigten schneller unter die Kleinstbetriebsklausel und werden dadurch entlastet.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgekosten.

Der Normenkontrollrat hatte in seinem Empfehlungsbericht 2018 vorgeschlagen, einen Schwellenwert von 20 Beschäftigten einzuführen, auf die Genehmigungsfiktion zu Lasten des Arbeitgebers zu verzichten und bei Weiterbildungsträgern in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die Anforderung eines Gütesiegels zu verzichten. Der bestehende Schwellenwert von zehn Beschäftigten wurde zwar zugunsten kleiner Betriebe insoweit erhöht als es jetzt nicht mehr allein auf die Pro-Kopf-Zahl ankommt, dies dürfte aber die Zahl der entlasteten Betriebe nicht nennenswert erhöhen. Zu begrüßen ist, dass zumindest die Begründungspflicht im Falle der Ablehnung eines Antrags erleichtert werden soll.

Wir halten die Genehmigungsfiktion zu Lasten des Arbeitgebers und die Notwendigkeit, auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein (zusätzliches) Gütesiegel zu verlangen, nach wie vor für bürokratische Anforderungen, auf die verzichtet werden sollte. Wir empfehlen deshalb eine nochmalige Überprüfung.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichterstatler

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg